



GVG

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN  
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN  
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

# **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden**



# Inhalt

	Seite
I. Definition versicherte Gefahren	1
II. Gegenstand und Umfang der Versicherung	4
III. Versicherungsverhältnis	31
IV. Elementarschadenprävention	31
V. Finanzierung	32
VI. Schadenfall	33
VII. Inkraftsetzung	35



# ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE GEBÄUDEVERSICHERUNG IM KANTON GRAUBÜNDEN

**Gestützt auf Art. 46 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 15.06.2010 und auf Art. 4, Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz**

von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung erlassen am 24.08.2017

---

## I. Definition versicherte Gefahren

### Art. 1

<sup>1</sup>Die in Art. 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes aufgeführten versicherten Gefahren in der Elementarschadenversicherung sind in den Erläuterungen zum Referenzprodukt Feuer und Elementar der Rückversicherung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes (IRV) der Gebäudeversicherung wie folgt umschrieben:

Definition der Begriffe

<sup>2</sup>Sturmwind ist eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von ausserordentlicher Heftigkeit.

Sturmwind

<sup>3</sup>Das Vorliegen eines Sturmwindes im versicherungstechnischen Sinn wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden Schäden entstehen, insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt oder gesunde Bäume erheblich beschädigt werden.

<sup>4</sup>Liegt kein Sachverhalt gemäss Abs. 3 vor, kann die Versicherung den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objekts die Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h (10-Minuten-Mittel) oder Böenspitzen von mindestens 100 km/h gemessen wurden.

<sup>5</sup>Liegt aus umgebungsbedingten Gründen kein Schadenbild gemäss Abs. 3 vor und können die Messwerte gemäss Abs. 4 nicht auf das versicherte Objekt angewendet werden, kann die Versicherung den Schaden vergüten, wenn aufgrund des Schadenbilds am versicherten Objekt davon ausgegangen werden muss, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt gewesen wären.

Hagel

<sup>6</sup>Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

<sup>7</sup>Hagel im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn dieser an einem versicherten sowie ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Objekt einen Schaden durch direkte oder indirekte Einwirkung verursacht.

Hochwasser

<sup>8</sup>Hochwasser ist ein deutlich über dem langjährigen Mittelwert oder über den festgelegten Pegeln oder Abflussmengen liegender Wasserstand oder -abfluss in einem stehenden oder fliessenden Gewässer.

<sup>9</sup>Hochwasser im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn dieses durch Niederschläge oder Schmelzwasser ausgelöst wurde.

Überschwemmung

<sup>10</sup>Überschwemmung ist die vorübergehende Bedeckung einer Landfläche mit Wasser.

<sup>11</sup>Überschwemmung im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn diese direkt durch Niederschläge oder Schmelzwasser oder durch Hochwasser gemäss Abs. 9 ausgelöst wurde.

Lawine

<sup>12</sup>Eine Lawine ist das Abstürzen oder Abrutschen von Schnee- oder Eismassen in geneigtem Gelände.

<sup>13</sup>Eine Lawine im versicherungstechnischen Sinne liegt vor, wenn natürlich angesammelte Schnee- oder Eismassen plötzlich und unaufhaltsam ins Rutschen geraten und an einem versicherten Objekt durch die Massen selbst oder durch den sie begleitenden Luftdruck Schaden entsteht.

<sup>14</sup>Schneedruck ist die Einwirkung des Gewichts einer ruhenden Schnee- oder Eismasse.

Schneedruck

<sup>15</sup>Schneedruck im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn sich die ruhende Schnee- oder Eismasse auf natürliche Art angesammelt hat-

<sup>16</sup>Steinschlag ist das Niederrollen und Niedergehen von einzelnen oder mehreren Gesteinsbrocken.

Steinschlag

<sup>17</sup>Steinschlag im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn Gesteinsbrocken im Gelände auf natürliche Art und Weise niedergehen.

<sup>18</sup>Erdrutsch ist das Abrutschen von Erdreich in geneigtem Gelände.

Erdrutsch

<sup>19</sup>Erdrutsch im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn gewachsenes Erdreich auf natürliche Art und Weise plötzlich und unaufhaltsam ins Rutschen gerät. Ein Erdrutsch wird zudem vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes namentlich weitere Gebäude beschädigt wurden, Risse und Brüche im Erdreich entstanden sind oder Bäume, Masten oder Zäune schräg gestellt wurden.

<sup>20</sup>Erdfall ist eine spontane bruchhafte Absenkung des Bodens.

Erdfall

<sup>21</sup>Erdfall in versicherungstechnischem Sinn liegt vor, wenn sich der Boden in einer schnellen, vertikalen, oft trichterförmigen Bewegung auf natürliche Art und Weise absenkt.

Rüfe

<sup>22</sup>Rüfe (auch Murgang genannt) ist ein fließendes Gemisch aus Wasser und hohem Anteil an Feststoffen (Sedimente, Steine, Blöcke, Geröll oder Holz).

<sup>23</sup>Rüfe im versicherungstechnischen Sinn liegt vor, wenn diese durch Niederschläge oder Schmelzwasser oder durch Hochwasser gemäss Abs. 9 ausgelöst wurde.

## **II. Gegenstand und Umfang der Versicherung Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahr- habeversicherung**

### **Art. 2**

Als gebäudevollendende Einrichtungen oder Ausbauten gelten:

- a) alle Einrichtungen, die den umbauten Raum benutzbar machen, wie Türen, Treppen, Aufzüge, Fenster, Fensterläden, Storen;
- b) die auf die Raummasse zugeschnittenen Bodenbeläge;
- c) die der Beheizung, Belüftung und Klimatisierung des Raumes dienenden Einrichtungen;
- d) die Beleuchtungskörper, die üblicherweise bei Erstellen des Baues angebracht werden wie Keller-, Treppenhaus-, Küchen-, Badezimmer- und Garagebeleuchtung;
- e) die sanitären Einrichtungen;
- f) die der Energiezu- und -ableitung dienenden Einrichtungen wie Gas-, Dampf- und Wasserleitungen innerhalb des Gebäudes;
- g) die elektrischen Einrichtungen für die Haustechnik, inkl. Leitungen;

Gebäudevollendende  
Einrichtungen und  
Ausbauten



- h) alle anderen Einrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, soweit sie nicht unter Art. 4 der Verordnung fallen. Als fest verbunden gilt eine Einrichtung, wenn sie ohne selbst Schaden zu nehmen oder ohne Beschädigung des Gebäudes oder eines Gebäudeteils nicht entfernt werden kann; blosse Befestigung oder eine allfällige Verkleidung gilt nicht als Einbau.

Zugehörigkeit der einzelnen Gebäudeteile, Einrichtungen oder Ausbauten zur Gebäude- und Fahrhabeversicherung

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Gebäudeteile, Einrichtungen und Ausbauten sind wie folgt obligatorisch bei der Gebäudeversicherung Graubünden (G) versichert beziehungsweise freiwillig als Fahrhabe bei einer Privatversicherung (F) zu versichern. In der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführte Einrichtungen sind analog zuzuordnen.

<sup>2</sup>**ABGRENZUNGSBEISPIELE (Art.3)** G=Gebäude / F=Fahrhabe

<b>A</b>	
<b>Absauganlagen</b> zu betrieblichen Einrichtungen	F
<b>Abschluss- und Schiebewände</b>	G
<b>Abschränkungen in Ställen</b>	G
<b>Absturzsicherungen</b> an/auf Gebäude	G
<b>Abwaschmaschinen</b> siehe KÜcheneinrichtungen	
<b>Abwaschröge</b> in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden siehe Boiler	
<b>Abwasseranlagen</b> siehe Kläranlagen	
<b>Abwasserpumpen</b>	
• in der Gebäudekanalisation	G
• in Kläranlagen	F
<b>Aktenlifte</b> siehe Kleinwarenaufzüge	
<b>Akustikanlagen/Audioanlagen</b> siehe Lautsprecheranlagen	
<b>Alarmanlagen (ausgenommen Brandmeldeanlagen) Apparate und Leitungen</b>	F
• Brandmeldeanlagen sowie Notrufeinrichtungen in Aufzügen	G
• private Anlagen im Wohnbereich	G
• betriebliche Anlagen	F
<b>Altäre</b> fest verbunden (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
<b>Alternative Energiegewinnungsanlagen</b> wie Wärmepumpen, <b>Solarenergieanlagen</b> , Solarfaltdächer sofern gebäudevollendend, Biogasanlagen, Windräder, Erdkollektoren, Erdregister, Erdsonden, Turbinen usw. im, am, auf dem, beim Gebäude (Opting-out möglich von nicht in Dach integrierte Solarenergieanlagen im Contracting-Verhältnis)	G
• Anlagen neben dem Gebäude und im Eigentum von energieerzeugenden Betrieben	F
<b>Anbindevorrichtungen</b> in Ställen	G

<b>Anschlagkästen</b>	F
<b>Antennenanlagen</b>	
• für Radio- und Fernsehempfang (ausser Gemeinschaftsantennenanlagen in Mehrfamilienhäusern)	F
• für Funk und Telefon	F
<b>Archivanlagen</b>	F
<b>Aufzüge</b> für Personen- und Warentransport mit Personenbegleitung	G
<b>Ausschankbuffets</b> siehe Buffets	
<b>Aussentreppen</b> mit dem Gebäude verbunden	G
<b>Autohebeanlagen</b>	F
<b>Autoparkier- und -verstellanlagen</b> inkl. Fahrzeughift, kommerziell	F
• in Wohngebäuden	G
<b>Autowaschanlagen</b>	
• baulicher Teil	G
• betrieblicher Teil	F
<b>B</b>	
<b>Backöfen</b>	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
• in Produktionsbetrieben und Betrieben des Gastgewerbes (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
• ausserhalb Gebäude (z.B. Pizaofen im Garten)	F
<b>Badgeanlagen</b> (Zutrittskontrollanlagen)	F
<b>Bahnanlagen</b>	
• baulicher Teil (Perrondächer, Rampen, Gruben, Unterführungen usw.)	G
• übriger Teil (Fahrleitungen, Gleise, Stellwerk, Masten, Seile usw.)	F
<b>Bänke</b>	
• eingebaut oder fest montiert	G
<b>Bankomaten</b>	F

<b>Bartheken, -tische und -stühle</b>	
● In Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen, eingebaut (Definition siehe Abs. 3 dieses Artikels)	G
<b>Bassins</b> siehe Schwimmbäder und Kläranlagen	
<b>Baugruben/-sicherungen und -abschlüsse</b>	F
<b>Befeuchtungsanlagen</b> zu betrieblichen Einrichtungen	F
<b>Beichtstühle</b> fest montiert	G
<b>Beleuchtungskörper</b> (ohne Leuchtmittel)	
● zur Grundausstattung zählende, fest montiert	G
● betrieblich bedingte, wie Spots in Läden, Objekt-, Effekt- oder Zierbeleuchtung	F
<b>Benzinzapfanlagen</b>	F
<b>Beschallungsanlagen</b> siehe Lautsprecheranlagen	
<b>Beschattungsanlagen</b> (wenn in Treibhäusern: F)	G
<b>Beschriftungen</b>	
● als Raumbezeichnung und Orientierungshilfen	G
● als Reklame- und Firmenbeschriftungen	F
<b>Bestuhlungen</b> siehe Schränke und auch Bartheken, -tische, -stühle	
<b>Bewässerungsanlagen</b>	F
<b>Bienenhäuser</b>	
● baulicher Teil	G
● betrieblicher Teil wie Kästen, Schränke	F
<b>Bildhauerarbeiten</b> (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
<b>Bildschirme</b>	
● für Steuerung oder Bedienung von versicherten Bauteilen, eingebaut	G
● für andere Zwecke, auch eingebaut	F
<b>Biogasanlagen</b> siehe Alternative Energiegewinnungsanlagen	
<b>Blachenrolltore</b>	G
<b>Blachenwände, mobile</b>	F

<b>Blitzschutzanlagen</b>	G
<b>Blockheizkraftwerke</b>	
● primär zur Deckung des eigenen Energiebedarfs	G
● primär zur kommerziellen Nutzung	F
<b>Bodenbeläge</b> (bei Mehrfachbodenbelägen ist ein Bodenbelag versichert)	
● vom Gebäudeeigentümer oder Mieter/Pächter festverlegt	G
● auf die Raumfläche zugeschnittene, aber lose verlegte Beläge:	
° im Eigentum des Gebäudeeigentümers	G
° im Eigentum des Mieters / Pächters	F
● spezielle Hallenböden siehe Tretschicht	
<b>Boiler</b>	
● ohne betriebliche Nutzung	G
● in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden	G
<b>Bowlingbahnen</b> siehe Kegelbahnen	
<b>Boxen</b> (Abferkelboxen, Buchten, Pferdeboxen, Liegeboxen) in Ställen	G
<b>Brandabschottungen</b>	G
<b>Brandmeldeanlagen</b> aufgeschaltet auf die öffentliche Feuermeldestelle	G
<b>Briefkästen</b>	
● freistehend	F
● eingebaut in Gebäude	G
<b>Brückenwaagen</b>	F
<b>Buffets</b>	
● in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen, eingebaut (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	G
● im Gastgewerbe	F
<b>Bühnen</b>	
● eingebaut	G

• Elementbühnen	F
<b>Bühnenbeleuchtungen (ohne Raumbelichtung)</b>	F
<b>Bühneneinrichtungen</b> (Vorhänge, Kulissen, Beschallungsanlagen usw.)	F
<b>Bunker</b>	F
• privat genutzter Teil in Privateigentum wie Restaurant, Museum, Lagerräume	G
<b>C</b>	
<b>Cheminées/Öfen</b>	
• fest eingebaut, nicht betrieblich	G
• Ausserhalb Gebäude	F
<b>Compactusanlagen</b> (Rollregale)	F
<b>Containergebäude</b> mit dem Boden fest verbunden und im Eigentum des Grundstückseigentümers, siehe auch Artikel 4	G
<b>Contracting-Anlageteile</b> im, auf, am Gebäude, ausser betriebliche (Opting-out möglich von nicht in Dach integrierte Solaranlagen)	G
<b>D</b>	
<b>Dampfkesselanlagen</b>	
• der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung dienend	G
• Fabrikationszwecken dienend	F
<b>Datenleitungen und Multimedialeleitungen</b> in Wohngebäuden und im Eigentum des Gebäudeeigentümers, fest installiert	G
<b>Deckengemälde und Dekorationsmalereien</b> (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
<b>Druckerhöhungspumpen</b> für Wasser, ausser betriebliche	G
<b>Druckluft- und Vakuumanlagen</b>	F
<b>Durchlauferhitzer</b> in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden siehe Boiler	
<b>E</b>	
<b>EDV-Anlagen inkl. Router, Modem etc.</b>	F

<b>EDV-Leitungen betriebliche</b> , siehe auch Datenleitungen	F
<b>Einbauschränke</b>	G
<b>Einbruch- und Ausbrucharanlagen</b> siehe Alarmanlagen	
<b>Elektrizitätswerke</b> siehe Kraftwerkanlagen	
<b>Elektroanlagen</b>	
• für Haustechnik und Beleuchtung von der Hauseinführung bis zum Verbraucher, mit Tableaux (haustechnischer Teil)	G
• zu betrieblichen Einrichtungen, mit Tableaux (betrieblicher Teil)	F
<b>Elektro-Ladestationen</b> wie Tanksäulen	F
<b>Energieerzeugende Anlagen</b> siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
<b>Entkalkungsanlagen</b>	
• zur Hauswasserversorgung	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
<b>Entmistungsanlagen</b> in Ställen, baulicher Teil	G
<b>Entstaubungsanlagen</b>	
• baulicher Teil	G
• mechanischer Teil	F
<b>Erdkollektoren, -register und -sonden</b> siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
<b>Erschliessungsleitungen</b>	F
<b>F</b>	
<b>Fahr- und Flachsilos</b>	F
<b>Faltwände</b>	G
<b>Farbspritzanlagen und -kabinen</b>	F
<b>Fassadenreinigungsanlagen</b> fest installiert	G
<b>Fassadenschutzeinrichtungen</b> gegen Verunreinigung durch Vögel	G
<b>Fenster mit Glasmalerei</b> (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G



<b>Fernheizkraftwerke</b> , betrieblicher Teil	F
<b>Fernheizungen</b> siehe Heizanlagen	
<b>Fernsehantennenanlagen</b> siehe Antennenanlagen	
<b>Feuerlöschanlagen</b> (siehe auch Handfeuerlöscher), stationär	G
<b>Feuermeldeanlagen</b> siehe Brandmeldeanlagen	
<b>Feuerungsanlagen</b> siehe Heizanlagen	
<b>Filter</b>	
• zu Hauswasserversorgungsanlagen	G
• zu Industrie- und Gewerbebetrieben, Reservoirs	F
<b>Firmentafeln</b> siehe Reklameschriften	
<b>Flachbildschirme</b> siehe Bildschirme	
<b>Foliengewächshäuser, -tunnel</b>	F
<b>Fördereinrichtungen</b> siehe Transportanlagen	
<b>Freibäder</b> siehe Schwimmbäder	
<b>Fundamente</b>	
• normale Flachfundationen	G
• Spezialfundationen (wie Pfählungen, Erdanker, Rühlwände)	F
<b>Funkanlagen und -antennen</b>	F
<b>Futteraufzüge und -verteilinrichtungen</b> sowie Heukrane in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden, inkl. Antriebsmotoren	F
<b>Futterkocher</b> in Käsereien und Landwirtschaft	F
<b>Futtersilos</b> Landwirtschaft	
• im Gebäude	G
• im Freien, siehe auch Silos	F
<b>Futtertransportanlagen</b>	F
<b>Fütterungsanlagen</b> inkl. mobile Tröge	F
<b>G</b>	
<b>Garagetorantrieb</b>	G

<b>Garderobenschränke</b> siehe Schränke und auch Umkleidekabinen	
<b>Gartensitzplätze</b>	
• sofern gedeckt und mit Hauptgebäude fest verbunden	G
• freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht, siehe auch Art. 4	G
<b>Gartenzäune und Einfriedungen</b>	F
<b>Gasheizungen</b> siehe Heizanlagen	
<b>Gastanks inkl. erdverlegte (im/ausserhalb Gebäude) ohne kommerzielle Nutzung</b>	G
<b>Gebäudeleitsysteme</b> inkl. Programmierung	G
<b>Gefrierschränke und -truhen</b>	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
• in Produktionsbetrieben und Gastgewerbe (Definition siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
<b>Gegensprechanlagen</b> mit Haustüröffner und Kamera	G
<b>Gemeinschaftsantennenanlagen</b> in Mehrfamilienhäusern	G
<b>Geschirrspülmaschinen</b>	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
• in Produktionsbetrieben und Gastgewerbe (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
<b>Getränkeautomaten und -dispenser</b>	F
<b>Getreidesilos</b> siehe auch Silos	F
<b>Gewächshäuser</b> (ausser Foliengewächshäuser)	G
<b>Gleisanlagen</b>	F
<b>Glockenanlagen</b> in Kirchen, Kirchtürmen und Kapellen	G
<b>Grundwasserisolierungen</b>	G
<b>H</b>	
<b>Haartrockner</b>	F
<b>Hallenbäder</b> siehe Schwimmbäder	
<b>Handfeuerlöscher</b>	F

<b>Handtrockner und Handtuchautomaten</b>	F
<b>Hängebahnen</b> siehe Transportanlagen	
<b>Hausleitsysteme</b> zu versicherten Anlagen inkl. Programmierung	G
<b>Hebebühnen</b>	F
<b>Heizanlagen</b>	
• für Gebäudeheizung, stationär inkl. erdverlegte Fernwärmeleitungen auf gleicher Parzelle	G
• ausschliesslich für kommerzielle Wärmeerzeugung	F
• transportable Luftherhitzer und Öfen, inkl. Öfen ohne Kaminanschluss	F
<b>Heizöltanks</b> inkl. erdverlegte (im/ausserhalb Gebäude), ohne kommerzielle	G
<b>Heuaufzüge</b>	F
<b>Heubelüftungsanlagen</b>	F
<b>Heugebläse</b>	F
<b>Heulegen</b>	
• sofern mit dem Hauptgebäude fest verbunden	G
• freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht	G
<b>Historische Bauteile</b> siehe Kunst- und Altertumswerte	
<b>Hochkamine</b>	
• zu Gebäudeheizungen	G
• betrieblich genutzt oder nicht mehr in Betrieb	F
<b>Hochregallagergestelle</b> nicht dachtragend, mit Kommissionieranlagen	F
<b>Hubbadewannen</b> in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
<b>Hotelküchen</b>	F
<b>I</b>	

---

**Intrusionsanlagen** (Einbruchmeldeanlagen) siehe Alarmanlagen

---

**J**

---

**Jauchegruben, Jauchekasten**

---

- sofern mit dem Gebäude fest verbunden G
  - freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht G
  - dazugehörige stationäre Pumpen und Rührwerke F
- 

**K**

---

**Kabelkanäle, -trassé** G

---

**Kachelöfen** G

---

**Kaffeemaschinen** siehe Kücheneinrichtungen

---

**Kanalisationsleitungen**

---

- im Gebäude G
  - ausserhalb Gebäude F
- 

**Kanzeln** eingebaut G

---

**Kapellen** in Laboratorien, Schulhäusern usw. siehe auch Laborkapellen F

---

**Käsekessis** inkl. zugehöriger Rührwerke F

---

**Kassen** inkl. Kreditkartenterminal mit Korpusanlagen und Transportband F

---

**Kassenschränke** F

---

**Kästen** siehe Schränke und auch Umkleidekabinen

---

**Katafalke/Aufbahrungsgestelle, eingebaut** G

---

**Kegelbahnen/Bowlingbahnen**

---

- baulicher Teil, inkl. Kugelrücklauf G
  - mechanischer Teil und Automatik F
- 

**Kehrrichtpressen** F

---

**Kehrrichtverbrennungsanlagen** (öffentliche, gewerbliche und industrielle)

---

- baulicher Teil G
-

● mechanischer und maschineller Teil, samt Steuerung und zugehörigen Leitungen, Öfen, Rauchgasbehandlungen	F
<b>Kino- und Filmvorführeinrichtungen</b>	F
<b>Kirchenbänke</b> fest montiert	G
<b>Kirchenorgeln eingebaut</b>	G
<b>Kirchturmtechnik</b>	G
<b>Kläranlagen</b>	
● öffentliche, gewerbliche und industrielle	
° baulicher Teil	G
° mechanischer und maschineller Teil, samt Steuerungen und zugehörigen Leitungen, beweglichen und demontablen Behältern	F
<b>Kleinkraftwerke</b> siehe Kraftwerkanlagen	
<b>Kleinwarenaufzüge</b>	F
<b>Klimaanlagen eingebaut</b>	G
● für die Klimatisierung von Räumen, stationär inkl. Kanäle, Monoblocks und Steuerung	G
● ausschliesslich zu betrieblichen Einrichtungen, resp. Produktionszwecken	F
● in Spitälern wie z.B. in MRI-Räumen, CT-Räumen	G
● in kollektiven Haushaltungen	G
<b>Klimasplitgeräte</b> stationär	G
<b>Kompressorenanlagen</b>	F
<b>Kraftwerkanlagen</b>	
● Gebäude und baulicher Teil ab Schieber zu Wasserfassung	G
● technische Einrichtungen	F
<b>Krane und Kranbahnen</b> siehe Transportanlagen	
<b>Krematoriumsöfen</b>	F
<b>Kücheneinrichtungen</b>	
● in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen, inkl. sämtliche eingebauten Geräte	G

● in Produktionsbetrieben zu gewerblicher Produktion	F
● im Gastgewerbe (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
<b>Küchenschränke</b> siehe Kucheneinrichtungen	
<b>Kugelfänge</b>	F
<b>Kühlanlagen</b>	
● Kühlräume, baulicher Teil samt Isolation und Verkleidung	G
● Kühlzellen und Kühlräume aus Fertigelementen	F
● maschineller Teil samt Kühl- und elektrischen Leitungen	F
● in kollektiven Haushaltungen	G
<b>Kühl- und Tiefkühlschränke</b> siehe Gefrierschränke und -truhen	
<b>Kulissen</b> siehe Bühneneinrichtungen	
<b>Kunst- und Altertumswerte</b> soweit reproduzierbar	G
<b>Kunsteisbahngebäude</b> baulicher Teil	G
<b>L</b>	
<b>Laborkapellen und -tische</b>	F
<b>Ladeneinbauten und -einrichtungen</b>	F
<b>Laderampen</b>	
● baulicher Teil	G
● mechanischer Teil	F
<b>Ladestationen</b> Elektro wie Tanksäulen	F
<b>Lagergestelle</b> siehe Hochregallagergestelle	
<b>Lamellenstoren</b>	G
<b>Lautsprechanlagen</b> inkl. Leitungen	F
<b>Läutwerk</b> siehe Glockenanlagen	
<b>Leitungen</b> siehe Datenleitungen, Elektroanlagen, Heizanlagen oder sanitäre Installationen	
<b>Leitungen</b>	
● ausserhalb Gebäude	F
● für EDV-Anlagen, Radio/TV siehe auch Datenleitungen	F

<b>Leitungskanäle</b> als Gebäudeverbindung, begehbar	G
<b>Lichtreklamen</b>	F
<b>Lichtsteuerung</b>	G
<b>Lifтанlagen</b> siehe Aufzüge	
<b>Lüftungsanlagen</b>	
• für die Lüftung von Räumen, stationär, inkl. Kanäle, Monoblocks und Steuerung	G
• ausschliesslich zu betrieblichen Einrichtungen, resp. Produktionszwecken	F
• in kollektiven Haushaltungen	G
<b>M</b>	
<b>Markierungen</b> in Turnhallen und dergleichen	G
<b>Melkstände</b> stationär, baulicher Teil	G
<b>Mikrowellen</b> siehe Kücheneinrichtungen	
<b>Milchbassins, -kühler und -zentrifugen; Milchtanks</b>	F
<b>Minibars</b> eingebaut	G
<b>Mistgruben und -legen</b> siehe Jauchegruben	
<b>Mobilehomes</b>	F
• mit dem Boden fest verbunden und im Eigentum des Grundstückseigentümers siehe auch Artikel 4	G
<b>Moloks</b>	F
<b>Multimedialeleitungen</b> in Wohngebäuden, fest installiert	G
<b>Musikanlagen, Musik- und Mediacenter</b>	F
<b>N</b>	
<b>Nasslöschposten</b>	G
<b>Notleuchten</b>	G
<b>Notstrom- und Netzersatzanlagen</b>	
• zu mit dem Gebäude versicherten Einrichtungen	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
<b>Nottreppen</b> siehe Aussentreppen	

**O****Obstpressen** F**Öfen** siehe Cheminées/Öfen**Öltanks** auch erdverlegte (im/ausserhalb Gebäude)

• für Heizungen, die der Raumheizung dienen G

• für gewerbliche, industrielle oder kommerzielle Zwecke F

**Orgeln**, fest eingebaut G**Ornamente** siehe Deckengemälde und Dekorationsmalereien**P****Panzertüren**

• zu Schutzräumen G

• zu Tresorraum, als Raumabschluss G

**Parabolantennen** siehe Antennenanlagen**Parkingeinrichtungen** wie Kassaautomaten, Schranken usw. F**Parkleitsysteme** in Tiefgaragen F**Paternoster** siehe Aufzüge**Pergolen**

• mit Hauptgebäude fest verbunden G

• freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde überdacht siehe auch Art. 4 G

**Perrondächer**, Putzgruben (Bahnanlagen) G**Personenruf- und -suchanlage** F**Pflanzentische in Gewächshäusern** auch fest eingebaut F**Pflanzentröge** mobile (wenn gebäudevollendend: G) F**Pflegebadewannen** in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen G**Photovoltaikanlagen** siehe alternative Energiegewinnungsanlagen**Pizzaöfen** betriebliche oder ausserhalb Gebäude F**Pneumatische Förderanlagen** siehe Transportanlagen



<b>Pokalvitrinen</b>	F
<b>Postfächer</b>	F
<b>Postomaten</b> siehe Bankomaten	
<b>Praxiseinbauten und -einrichtungen</b> (wenn gebäudevollendend: G)	F
<b>Pressen</b> aller Art	F
<b>Pumpen</b>	
• in sanitären Anlagen und Zentralheizungen	G
• übrige	F
<b>R</b>	
<b>Radioantennenanlagen</b> siehe Antennenanlagen	
<b>Rampen</b> mit Gebäude verbunden, Rampenheizung	G
<b>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen</b> automatische, nicht betrieblich	G
<b>Rauchkammern</b>	
• für den Eigengebrauch eingebaut	G
• in Produktionsbetrieben oder mobil	F
<b>Regenwassersammelanlagen</b> inkl. Tanks (im Gebäude)	G
<b>Reklameschriften und -tafeln</b>	F
<b>Reservoirs</b> von Wasserversorgungen	
• baulicher Teil	G
• mechanischer und maschineller Teil samt Steuerung	F
<b>Restaurantküchen</b>	F
• wenn in Wirtewohnung keine eigene Küche	G
<b>Rohrpostanlagen</b>	F
<b>Rollbänder und -treppen</b> für den Personentransport	G
<b>Rollregale</b> (Compactusanlagen)	F
<b>Röntgenanlagen</b>	F
<b>Rührwerke</b>	F

## S

### Sanitäre Installationen

- zu hygienischen Zwecken und bei GVG versicherten Einrichtungen G
- zu betrieblichen Einrichtungen F

### Sauerstoffanlagen

F

### Saunaanlagen

- in Wohngebäuden als private Anlagen G
- betriebliche Anlagen:
  - ° baulicher Teil, inkl. Sitz- und Liegeflächen G
  - ° betrieblicher Teil inkl. Ofen F

### Schalteranlagen in Banken, Post usw.

- baulicher Teil G
- mechanischer und betrieblicher Teil F

### Schattieranlagen in Treibhäusern

F

### Schaufenster

- baulicher Teil G
- übriger Teil F

### Schiess- und Scheibenstände

- sofern Gebäude, baulicher Teil, inkl. festmontierter Schalldämmung G
- betrieblicher Teil inkl. Kugelfang etc. F

### Schirmbars

F

### Schirmdächer

F

### Schliessanlagen, ohne Zutrittskontrolle

G

### Schmelzöfen

F

### Schränke

- eingebaut G
- nicht eingebaut F

### Schulküchen

G

<b>Schutzraumeinrichtungen und -installationen</b>	
• private	G
• öffentliche siehe Zivilschutzanlagen	
<b>Schwachstromapparate</b>	F
<b>Schwachstrominstallation</b> siehe Elektroanlagen	
<b>Schwimmbäder</b>	
• im Gebäude:	
° in Wohngebäuden als private Anlage	G
° betriebliche Anlagen, baulicher Teil	G
° betriebliche Anlagen, mechanischer und betrieblicher Teil	F
• ausserhalb Gebäude inkl. auch fest montierter Abdeckung sowie Pool- und Heiztechnik	F
<b>Seilbahnen und Skilifte</b> siehe Bahnanlagen	
<b>Selbsttränkeanlagen</b> in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden	G
<b>Sickerleitungen und -platten</b> (im/am Gebäude)	G
<b>Silogebäude</b>	G
<b>Silos</b>	
• im Gebäude	G
• Landwirtschaft siehe Futtersilos	
• in Produktionsbetrieben und für Schüttgüter	F
<b>Sirenenanlagen</b>	F
<b>Softwareprogrammierung</b> zu versicherten Einrichtungen	G
<b>Solariumseinrichtungen</b>	F
<b>Solarenergieanlagen</b> siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
<b>Sondierstollen und -bohrungen</b>	F
<b>Sonnenkollektoren und Solarzellen</b> siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
<b>Sonnenschirme</b> auch fest montierte	F

<b>Sonnensegel</b>	F
<b>Sonnenstoren</b> vom Gebäude ausgehend, fest montiert	G
<b>Sonnerie- und Haustür-Gegensprechanlagen</b>	G
<b>Spaltanlagen</b> für Abwasser	F
<b>Spaltenböden</b> in Ställen	G
<b>Späneabsaug- und transportanlagen</b>	F
<b>Spannteppiche</b> siehe Bodenbeläge	
<b>Spannungserhaltungsgerät</b> für Ausfall Strom siehe Notstromanlagen	
<b>Speiselifte</b> siehe Kleinwarenaufzüge	
<b>Spiegel und Spiegelschränke</b> in Badezimmern und Toiletten, fest montiert	G
<b>Sprinkleranlagen</b>	G
<b>Spritzkabinen und -anlagen</b>	F
<b>Sprungtürme</b> in Hallenbädern, baulicher Teil	G
<b>Statuen</b> eingehauene und festgemauerte (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
<b>Staubsaugeranlagen</b> in Wohnhäusern	
• in Wände, Boden und Decken verlegte Rohre	G
• Apparate	F
<b>Steamer/Dampfgarer</b> siehe Kücheneinrichtungen	
<b>Steinhauerarbeiten</b> siehe Bildhauerarbeiten	
<b>Stempeluhren</b>	F
<b>Storen</b> vom Gebäude ausgehend	G
<b>Störungsmeldeanlagen</b>	
• zu mit dem Gebäude versicherten Einrichtungen	G
• zu betrieblichen Einrichtungen	F
<b>Stromgenerator</b> siehe Turbinen	
<b>Stromzähler</b>	F
<b>Stukkaturen</b> (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G

<b>Stützmauern</b> sofern Gebäudeteil	G
<b>T</b>	
<b>Tabernakel</b> siehe Altäre	
<b>Tanks</b> auch erdverlegt, betrieblich (Benzin, Diesel, Gas) siehe auch Heizöltanks	F
<b>Tanksäulen</b>	F
<b>Taufsteine und -becken</b> siehe Altäre	
<b>Telefonanlagen</b>	
• Apparate, Leitungen und Steckdose	F
• Leitungen in Wohnhäusern inkl. Steckdosen	G
• Telefonzentrale	F
<b>Telefonkabinen</b>	
• im Gebäudeinnern	G
• ausserhalb Gebäuden	F
<b>Telefonzentralen</b>	F
<b>Teppiche</b> siehe Bodenbeläge	
<b>Tiefkühlschränke</b> siehe Gefrierschränke und -truhen	
<b>Tonstudios</b> gewerblich	
• Mehrisolationen zu Tonstudiokeller	F
• Mischpult, eingebaute Boxen usw.	F
<b>Trafostationsgebäude</b> baulicher Teil	G
<b>Traglufthallen</b>	F
<b>Tränkeanlagen</b> in landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden, eingebaut, inkl. Begleitheizung und Computersteuerung	G
<b>Transformatoren</b>	F
<b>Transformatorstationen in Tunnel</b>	F
<b>Transportanlagen</b> wie Kräne, Hängebahnen, Schrägaufzüge	F
<b>Trennwände eingebaut (Bsp. Keller)</b>	G
<b>Treppen/Ausstentrepfen</b> mit Gebäude verbunden	G

<b>Treppenlifte</b>	G
<b>Tresore und Tresoranlagen</b>	F
<b>Tresortüren</b> als Raumabschluss	G
<b>Tretschicht und Schüttungen</b> in Tennishallen, Reithallen usw., lose verlegt	F
<b>Tribünen</b> wenn mit Gebäudeteilen (Umkleidekabine, Restaurant) fest verbunden	G
• freistehende, sofern ganz oder teilweise überdacht	G
• technische Einrichtungen	F
<b>Tumbler</b> siehe Wäschereieinrichtungen	
<b>Turbinen</b> siehe auch alternative Energiegewinnungsanlagen	
• ausschliesslich betrieblich	F
• zum Eigengebrauch	G
<b>Turmkreuze, -hähne, -kugeln</b>	G
<b>Turmuhrenanlagen in Kirchen/Kirchtürmen inkl. Steuerung</b>	G
<b>Turngeräte</b>	F
<b>U</b>	
<b>Überwachungsanlagen</b>	F
<b>Uhrenanlagen</b> auch mit Zentralsteuerung exkl. Turmuhren	F
<b>Universelle Gebäudeverkabelungen</b> , in Wohnhäusern	G
<b>Umkleidekabinen</b> inkl. Garderobeneinrichtungen in Schwimmbädern, Sportanlagen, Wellnessbereichen, usw.	F
<b>V</b>	
<b>Velo-/Fahrradunterstände</b>	
• mit dem Hauptgebäude fest verbunden	G
• freistehende, sofern nach den Regeln der Baukunde Überdacht, siehe auch Art. 4	G
<b>Ventilationsanlagen</b>	
• der Raumbenützung durch Mensch und Tier dienend	G
• betrieblichen Zwecken dienend	F

<b>Verkaufskorpuse</b> siehe Ladeneinbauten und -einrichtungen	
<b>Verpflegungsautomaten</b>	F
<b>Vertikallamellen</b> (innerer Sicht- und Sonnenschutz)	F
<b>Videoüberwachungsanlagen</b> siehe Überwachungsanlagen	
<b>Viehanbindevorrichtungen</b> siehe Anbindevorrichtungen	
<b>Viehhüteapparate</b>	F
<b>Viehtränkeanlagen</b> siehe Tränkanlagen	
<b>Volieren</b> sofern kein Gebäude	F
<b>Vorhänge</b> (innerer Sicht- und Sonnenschutz)	F
<b>W</b>	
<b>Waagen</b>	F
<b>Wandkonvektoren</b>	G
<b>Wagenheber</b>	F
<b>Wandlöschposten</b>	G
<b>Wand- und Deckenmalereien</b> (Kunst- und Altertumswert ausgenommen)	G
<b>Wandschränke</b> siehe Schränke	
<b>Wandtafeln</b> und Kartenzüge in Schulen	F
<b>Warenaufzüge</b> siehe Aufzüge	
<b>Wärmeerzeugungsanlagen im Contracting</b> wenn Gebäuden auf derselben Parzelle dienend	G
<b>Wärmekraftkoppelungsanlagen</b> siehe Blockheizkraftwerk	
<b>Wärmepumpen</b> für die Gebäudeheizung und Warmwasseraufbereitung siehe auch alternative Energiegewinnungsanlagen	G
<b>Wärmerückgewinnungsanlagen</b>	
• als Teil der Gebäudeheizung, resp. -klimatisierung	G
• als Teil der betrieblichen Einrichtung	F
<b>Wärmezähler</b> für die individuelle Heizabrechnung	G
<b>Wäschereieinrichtungen</b>	
• in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G

● in Gewerbe- und Industriebetrieben (Waschanstalten, Färbereien usw.)	F
● im Gastgewerbe (Definition: siehe Abs. 3 dieses Artikels)	F
<b>Wasseraufbereitungs- und -enthärtungsanlagen</b>	
● zu Hauswasserversorgungen	G
● zu betrieblichen Einrichtungen	F
<b>Wasserlöschposten</b> siehe Wandlöschposten	
<b>Wasseruhren</b>	F
<b>Wasserversorgungsanlagen</b> siehe Reservoirs	
<b>Wechselrichter</b> zu alternativen Energiegewinnungsanlagen	G
<b>Weihwasserbecken</b> siehe Altäre	
<b>Weinkühler, eingebaut</b> in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
<b>Weinpressen</b>	F
<b>Wellnessanlagen, bauliche Teile</b>	G
<b>Werkstatteinrichtungen</b>	F
<b>Wertschutzanlagen</b> siehe Alarmanlagen	
<b>Whirlpools</b>	
● in Wohnhäusern als private Anlage	G
● ausserhalb von Wohnhäusern	F
● betriebliche Anlagen im Gebäude:	
° baulicher Teil	G
° betrieblicher Teil	F
● Aussenanlagen	F
<b>Windkraftwerken</b> sofern beim, am, auf dem Gebäude und nicht im Eigentum von energieerzeugenden Betrieben	G
<b>Windmessanlagen</b> siehe auch Windwächteranlagen	F
<b>Windräder</b> siehe alternative Energiegewinnungsanlagen	
<b>Windschutznetze und -blachen</b>	F
<b>Windschutzwände</b>	



• mit Gebäude fest verbunden, auf Balkonen, Terrassen und gedeckten Sitzplätzen	G
• im Freien	F
<b>Windwächteranlagen</b> zu mitversicherten Anlagen	G
<b>Wirtshausschilder</b>	F
<b>Z</b>	
<b>Zähler</b> im Besitz der Energielieferanten (Gas, Strom, Wasser)	F
<b>Zapfsäulen</b>	F
<b>Zeiterfassungsgeräte</b>	F
<b>Zieröfen</b>	F
<b>Zivilschutzanlagen</b> öffentliche samt Lüftungs- und Notstromanlagen und eingebauten Küchen	G
<b>Zivilschutzeinrichtungen</b>	F
<b>Zutrittskontrollanlagen</b> siehe Badgeanlagen	

<sup>3</sup>Begriffsdefinitionen für die Anwendung der Abgrenzungsbeispiele

- a) Der Begriff «Wohngebäude» umfasst auch Apartwohnungen, Resortwohnungen, Personalwohnungen und -zimmer.
- b) Der Begriff «Kollektive Haushaltungen» umfasst auch Kantinen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Kliniken, Konvikte, Betriebskantinen, Personalrestaurants und Schulhäuser. Unter den Begriff «Kollektive Haushaltungen» fallen auch Verpflegungseinrichtungen für den Eigenbedarf wie Teeküchen/Pausenküchen in Betrieben und Schulen aller Art, in kulturellen und kirchlichen Gebäuden usw.
- c) Der Begriff «Gastgewerbe» umfasst auch Hotels, Motels, Wirtschaftsteil von Aparthotels, Diskotheken, Garnihotels, Pensionen, Clubhütten, Massquartiere, Ferienheime, Jugendherbergen, Gasthöfe, Bars, Restaurants, Kaffeehäuser, Campinggebäude und Nachtclubs.

#### **Art. 4**

Objekte sind bei der Gebäudeversicherung versichert, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Das Objekt entspricht der Definition eines Gebäudes gemäss Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes.
- b) Die Gestehungskosten von freistehenden Objekten belaufen sich auf mindestens CHF 20'000.00. An ein versichertes Gebäude angebaute Objekte werden versichert, unabhängig von den Gestehungskosten.
- c) Das Objekt wird für mindestens 10 Jahre erstellt und eine entsprechende Baubewilligung (befristet oder unbefristet) ist vorhanden.
- d) Eigentümer des Objektes ist Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

Versicherte Gebäude

### III. Versicherungsverhältnis

#### Art. 5

Bei Gebäuden mit historischer Bausubstanz wie z.B. Schlössern kann der Eigentümer oder die Eigentümerin wählen, ob er bzw. sie diese mitversichern will oder nicht. Anhand der detaillierten Schätzung berät die Gebäudeversicherung Graubünden den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin.

Ausnahmen von der  
Neuwertversicherung

### IV. Elementarschadenprävention

#### Art 6

<sup>1</sup>Wenn für ein Bauvorhaben oder ein bestehendes Gebäude in einem gelben Gefahrengebiet eine beträchtliche Schadenserwartung resp. ein beträchtlicher Schaden vorliegt und die nach Art und Umfang definierten Massnahmen verhältnismässig sind, kann die Gebäudeversicherung Graubünden diese Massnahmen vorschlagen.

Präventionsmassnahmen  
in gelben Gefahrengebieten

<sup>2</sup>Der Bauherrschaft wird die Wahlmöglichkeit mitgeteilt, ob sie die vorgeschlagenen Massnahmen umsetzen will oder ob sie auf deren Umsetzung verzichten möchte und stattdessen eine Elementarrisikoprämie bezahlt.

<sup>3</sup>Das genaue Verfahren ist in einem Merkblatt aufgeführt.

#### Art 7

<sup>1</sup>Der Beitrag an die Kosten von freiwilligen Präventionsmassnahmen beträgt 25% der anrechenbaren Kosten.

Beiträge an freiwillige  
Präventionsmassnahmen

<sup>2</sup>Keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a) für Massnahmen bei Neu- und Erweiterungsbauten;
- b) für Massnahmen bei umfassenden Umbauten;
- c) nach Schadenfällen mit Auflagen;
- d) an nicht konstruktiv einwandfreien und nicht ordnungsgemäss unterhaltenen Gebäuden und deren unmittelbarer Umgebung;
- e) an nicht versicherten Gebäuden;
- f) für Massnahmen gegen nicht versicherbare Naturgefahren;
- g) für Massnahmen die vor der Beitragszusicherung ausgeführt wurden.

<sup>3</sup>Bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie nach umfassenden Umbauten besteht während 10 Jahren nach Bauabnahmen kein Anspruch auf Beiträge.

<sup>4</sup>Das genaue Verfahren ist in einem Merkblatt aufgeführt.

## V. Finanzierung

### Art. 8

Folgende Gebäude werden mit einer Elementarrisikoprämie belegt:

- a) Treibhäuser;
- b) Gebäude in gefährlicher Nähe eines Lawinenzugs, Rüfenauslaufs, Steinschlaggebiets, Wasserlaufs;
- c) Gebäude, bei denen keine Massnahmen zur Beseitigung oder zu einer Reduktion einer besonderen Gefährdung zumutbar sind;
- d) Gebäude in gelben Gefahrengeländen, bei welchen verhältnismässige Präventionsmassnahmen nicht umgesetzt werden.

Gebäude mit Elementarrisikoprämie

## VI. Schadenfall

### Art. 9

<sup>1</sup>Dem Geschädigten ist der Zeitpunkt der Schadenbesichtigung rechtzeitig bekanntzugeben. Aufwendungen, die dem Geschädigten im Zusammenhang mit der Schadenbesichtigung entstehen, werden nicht entschädigt.

Aufgebot zur Schadenbesichtigung

<sup>2</sup>Der Geschädigte ist berechtigt, auf seine Kosten einen Sachverständigen beizuziehen.

### Art. 10

Nicht in die Schadensschätzung einbezogen werden:

- a) Gebäudeteile, die vor dem Schadenereignis entfernt wurden;
- b) Bauliche Investitionen (An- und Umbauten) ohne Baubewilligung;
- c) Nicht zur Versicherung angemeldete Umbauten;
- d) Gebäudeteile, die nicht in der amtlichen Bewertung enthalten sind.

Ausschluss von Gebäudeteilen/Mehrwerten

### Art. 11

In der Bauzeitversicherung werden bei der Schadensschätzung Gebäudeteile und Gebäudeeinrichtungen von dem Zeitpunkt an berücksichtigt, wo sie eingebaut oder sonst wie mit dem Gebäude dauernd verbunden sind. Der Wert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes ist von der Versicherungsnehmerin beziehungsweise vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Bauzeitversicherung

### Art. 12

Bei einer vereinbarten Versicherungssumme wird der Schaden im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes im Zeit-

Vereinbarte Versicherungssumme

punkt des Schadenereignisses entschädigt. Bei Vereinbarungen, in welchen nur die historische Bausubstanz nicht versichert ist, wird der Rest des Gebäudes zum Neuwert bzw. Zeitwert entschädigt.

### **Art. 13**

Wiederherstellungskosten

<sup>1</sup>Unter die Wiederherstellungskosten fallen nur Aufwendungen, die bei der amtlichen Bewertung zur Ermittlung des Neuwerts zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup>Mehrkosten für Anpassungen, welche durch aktuelle Gesetze, Vorschriften, Normen etc. begründet sind, sind nicht Bestandteil der Wiederherstellungskosten.

### **Art. 14**

Nebenleistungen

Die Entschädigung für die Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten setzt sich zusammen aus den Kosten, die die Aufräumung des Gebäudeplatzes und der ganz abgeschätzten Gebäudeteile sowie die Abfuhr und Entsorgung des Gebäudeschuttes bis zum nächsten Ablagerungs- oder Entsorgungsplatz normalerweise verursachen.

### **Art. 15**

Verzinsung

Zinsguthaben unter CHF 10.00 werden nicht entschädigt.

### **Art. 16**

Gebäudeversicherungsnummern

<sup>1</sup>In Gemeinden, in denen kein Vermessungswerk besteht, müssen die versicherten Gebäude die Versicherungsnummer tragen.

<sup>2</sup>Die Gebäudeversicherung Graubünden bestimmt die Ausführung der Nummernschilder.

<sup>3</sup>Die Kosten der Nummernschilder gehen zu Lasten der Gebäudeversicherung Graubünden.

## **VII. Inkraftsetzung**

### **Art. 17**

Diese ergänzenden Bestimmungen treten per  
01.01.2018 in Kraft.

Inkraftsetzung









Die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden sind abrufbar unter **[www.gvg.gr.ch](http://www.gvg.gr.ch)**.

---

**GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN**

OTTOSTRASSE 22  
POSTFACH  
7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 00  
F +41 (0)81 258 91 81  
INFO@GVG.GR.CH  
WWW.GVG.GR.CH